

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 95.

Freitag den 5. April.

1867.

Holz=Auction.

Freitag den 5. April d. J. sollen Nachmittags von 2 Uhr an in **Connewitzer Revier**, und zwar in der Nähe des Brückenbaues an der Zwenlauer Straße, ca. 200 **Stochholzhausen** gegen Anzahlung von 15 Rgr. für jeden Hausen und unter den übrigen an Ort und Stelle im Termine öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 30. März 1867. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 20. März 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Hierauf trug der Vorsteher eine die Bedingungen der neuen Verwilligung einer Summe zum Theaterbau betreffende Rathszuschrift vor. Sie lautete:

„Die Herren Stadtverordneten haben in Ihrem Communicat vom 5. d. M., die Nachverwilligung für den Theaterneubau betr., Rückblicke gethan auf den Entwicklungsgang dieser Angelegenheit, nicht ohne dabei ernste Vorwürfe wegen unseres Verfahrens in dieser Angelegenheit zu erheben. Wir begreifen es vollständig, wenn durch die Thatsache, daß der ohnehin schon so kostspielige Theaterbau noch einen nicht unbedeutenden Mehraufwand erfordert, die Gemeindevertretung namentlich im gegenwärtigen Augenblick unangenehm berührt und wenn dies Mißbehagen in den Erklärungen der Gemeindevertretung Ausdruck findet. Es würde aber ein Irrthum sein, zu glauben, daß der Stadtrath mit leichtem Sinn an die Thatsache dieser Mehrforderung herangetreten sei, oder nichts gethan habe, um dieselbe zu vermeiden. Im Gegentheil dürfen wir wohl annehmen, daß auf Niemandem schwerer als auf uns das Unvermeidliche dieser Mehrforderung gelastet hat und noch lastet, und wir dürfen uns in Wahrheit das Zeugniß geben, daß es an unsern Bemühungen nicht gefehlt hat, eine Ueberschreitung des Voranschlags zu vermeiden und die Finanzkräfte der Stadt zu schonen. Wenn uns trotz aller unserer Bemühungen dies nicht gelungen ist, so beklagt dies Niemand mehr als wir selbst: aber gegenüber der Schwierigkeit der Aufgabe dürfen wir auch wohl eine billige Beurtheilung unseres Verfahrens und unserer Bauleitung in Anspruch nehmen. Welche Unmasse von Geschäften dem Stadtrath durch diesen umfangreichen Bau erwachsen ist und noch erwächst, liegt auf der Hand; Niemand wird natürlich unmittelbarer hiervon berührt, als dasjenige unserer Mitglieder, das mit der speciellen Leitung der Angelegenheit betraut ist, und diese Leitung im fortwährenden Einvernehmen und Einverständnis mit uns geführt hat. Demselben ist u. A. die schwierige Aufgabe zugefallen, auf der einen Seite die Voranschläge nicht zu überschreiten, auf der andern Seite die im Laufe eines so umfangreichen Baues allemal noch hervortretenden Bedürfnisse nicht unberücksichtigt zu lassen und vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß ein so bedeutender Bau auch in einer innern Harmonie und in so solider Weise hergestellt werde, daß nicht eine baldige Zukunft gerechte Ausstellungen daran zu machen habe. Wenn die Schwierigkeiten, mit welchen die Bauleitung in Beachtung dieser verschiedenen Momente zu kämpfen hatte, in billige Erwägung gezogen werden, so glauben wir, daß über die von uns trotz unserer Bemühungen nicht zu vermeiden gewesene Ueberschreitung ein milderer Urtheil Platz greifen und daß die Zukunft der Bauleitung vielmehr eine Anerkennung als einen Tadel zuzuerkennen wird.“

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch die Herren Stadtverordneten die Erwägung dieser Umstände von ihrem Gesamturtheil über die Sache nicht ausschließen werden, und wir glauben hiernach, ein weiteres Eingehen auf die in Ihrem Communicat gemachten Aeußerungen unterlassen zu dürfen. Nur eine Aeußerung zwingt uns zu einer Bemerkung; es findet sich nämlich in Ihrem Communicat folgende Stelle:

„Würden jemals an die Stadtverordneten Gründe gebracht, welche diese bestimmen könnten, doch noch das Ge-

schehene hinzunehmen und das fehlende Capital unbedingt zu bewilligen, so würde dies doch nicht anders geschehen können, als gegen eine Garantie einer nochmaligen Ueberschreitung durch willkürliche und unverantwortliche Leitung des Baues, insbesondere durch Ersetzung des jetzigen Rathesdeputirten zum Theaterbaue durch einen andern Deputirten, der über die zur Oberleitung eines so wichtigen Baues auch erforderliche Zeit verfügen kann, unter Ermittlung und Feststellung der wahren Entstehungsgründe der außerordentlichen Ueberschreitungen.“

Wir bedauern schmerzlich, wenn durch solche Aeußerungen städtische Angelegenheiten auf das Feld der Persönlichkeiten geleitet werden, und wir bitten im gemeinsamen Interesse, solches für die Zukunft zu unterlassen. Würden die Herren Stadtverordneten, wie in obigem Satze angedeutet liegt, dem Stadtrath Bedingungen stellen wollen bezüglich der Vertheilung oder Nichtvertheilung von Geschäften an das eine oder andere Rathesmitglied, so würden wir solchem Versuche einer Einmischung in die Verwaltung entschieden entgegenreten müssen. Und die Erwähnung einer „willkürlichen und unverantwortlichen Leitung des Baues“, auch wenn sie wie in dem obigen Satze nur hypothetisch erfolgt, sollte doch in der Correspondenz zwischen den städtischen Körperschaften überhaupt nicht vorkommen, wenn sie nicht zugleich von den thatsächlichen Beweisen der Wahrheit begleitet wäre. In der Leitung des Theaterneubaus hat ein willkürliches und unverantwortliches Verfahren nicht stattgefunden, sondern die strengste Gewissenhaftigkeit hat gewaltet und wir unsererseits, wie wir hierdurch ausdrücklich erklären, vertreten Alles, was unser gegenwärtiger Baudeputirter in der Sache gethan hat.

Wir hoffen, den übrigen Inhalt Ihres geehrten Communicats hiermit als erledigt betrachten zu können und bemerken noch Folgendes bezüglich der zwei Bedingungen, die Sie an Ihre Nachverwilligung einer Summe von 56,173 Thlr. 13 Rgr. 2 Pf. geknüpft haben.

Was die erste Bedingung betrifft, nämlich die eines genauen Nachweises aller bisherigen Ausgaben für den Bau, so ist es selbstverständlich, daß die feiner Zeit über den ganzen Bau Ihnen vorzuliegende Rechnung solchen Nachweis geben muß. Wir verstehen Ihre Bedingung aber so, daß Sie schon jetzt einen Nachweis über die bisherigen Verwendungen zu haben wünschen. Ist nun derselbe bei einem noch im Gange befindlichen Bau, wo viele Positionen nur theilweise ausgeführt und theilweise bezahlt sind und wo die Belegpapiere fortwährend gebraucht und daher auf die Dauer nicht aus der Hand gegeben werden können, auch nicht durch Vorlegung einer abgeschlossenen Rechnung zu führen: so sind wir doch gern erbötig, Ihnen durch Vorlegung der Originalrechnungen schon jetzt jeden möglichen Nachweis über die bisherige Gebahrung in der Sache zu geben. Wir bitten daher, daß Sie zu diesem Behuf in unserer Einnahmestube von den betr. Rechnungen Einsicht nehmen und wegen jeder Ihnen wünschenswerthen Aufklärung, die wir Ihnen bereitwilligst erteilen werden, sich gefälligst an unsern Baudirector oder unmittelbar an unsern Baudeputirten wenden. Wir sehen einer gefälligen Benachrichtigung über die Zeit entgegen, zu welcher Sie solche Einsichtnahme wünschen.

Was die zweite Bedingung betrifft, die einer Garantie gegen weitere Ueberschreitungen, so geben wir hierdurch die Erklärung ab, daß wir uns auf das strengste an die verwilligten Summen, einschließlich der jetzigen Nachverwilligung halten und in keinem Falle ein Mehr zur Ausführung bringen oder verausgaben werden, wenn überhaupt ein solches in Frage kommen sollte, ohne vorher